



Satzung

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein führt den Namen "Ski- und Sportclub Wellinghofen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand über die Mitgliedschaft in Sportfachverbänden und sonstigen (Sport-)Organisationen beschließen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Freizeit- und Breitensports.
 - b) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
 - c) Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
 - d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
 - e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
 - f) die Ganztagsförderung.
 - g) Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.
 - h) Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
 - i) Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.
 - j) Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Sport.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins und für die Ausübung seiner Sportarten.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftzugang sämtlicher Beiträge und Gebühren erworben.
- (3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- (2) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Auflösung des Vereins,
 - e) bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - d) wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
- (4) Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe in Textform beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Quartals an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (6) Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 BEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren, Abteilungsbeiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.
- (5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom säumigen Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- (6) Beiträge und Gebühren werden zu Beginn eines jeden Jahres –im Voraus- eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (7) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
- (8) Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

§ 8 HAFTUNG

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 VEREINSORGANE

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Geschäftsführende Vorstand,
 - d) die Jugendversammlung,
 - e) der Jugendvorstand.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt per E-Mail oder schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

- (3) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis zum 15.01. des Jahres zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) - Bericht des Gesamtvorstandes,
 - b) - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - d) - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.
- (8) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (10) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- (1) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Jugendvorstandes, die in der Jugendversammlung erfolgt, steht das Stimmrecht allen aktiven Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zu.
- (2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung und an der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.
- (4) Gewählt werden können alle voll-geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 12 VORSTAND

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassierer

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (2) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Sportwart,
 - c) dem Freizeitwart,
 - d) dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes,
 - e) dem Sozialwart
 - f) dem Pressewart,
 - g) und dem/den Ehrenvorsitzenden.

Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt in den ungeraden Jahren für den 1. Vorsitzenden und den Kassierer und in den geraden Jahren für den 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der Vorsitzende des Jugendvorstandes wird in der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt. Das Ergebnis wird auf der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt gegebenenfalls den jeweiligen Nachfolger bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- (5) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Der Gesamtvorstand ist berechtigt Abteilungen zu gründen oder zu schließen. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen. Ihm steht dort ein Stimmrecht zu.

- (6) Die Mitglieder des Gesamtvorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (8) Der Gesamtvorstand hat sich an die bestehenden Ordnungen zu halten.

§ 13 KASSENPRÜFER

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft, wobei mindestens einer der beiden im geraden und der andere im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 14 JUGEND

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst und verfügt über die ihr zufließenden Mittel selbstständig.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind
 - a) die Jugendversammlung und
 - b) der Jugendvorstand.
- (4) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat.
- (4) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an:
 - a) Kinderlachen e.V. mit Sitz in Dortmund
 - b) Aktion Lichtblicke e.V. mit Sitz in Köln
 - c) Ortsgruppe Roterkeil Dortmund e.V. mit Sitz in Dortmund
 - d) Jugendhilfe St. Elisabeth des Trägers St. Johannes Gesellschaft gGmbH mit Sitz in Dortmundjeweils zu gleichen Teilen. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Falls einer oder mehrere der o.g. gemeinnützigen Institutionen nicht mehr bestehen sollte, wird das Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation zu gleichen Teilen an die verbleibenden Institutionen aufgeteilt.
- (6) Im Falle einer Fusion mit einem anderen steuerbegünstigten Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.06.2017 beschlossen.